

## ›STELLUNGNAHME

zum Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission zur Festlegung von Bestimmungen im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnung (EU) 2024/1735 hinsichtlich Mindestanforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit bei öffentlichen Vergabeverfahren im Zusammenhang mit bestimmten Netto-Null-Technologien

Berlin / Brüssel, 14.10.2025

EU-Transparenzregisternummer: 1420587986-32

*Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.600 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 309.000 Beschäftigten wurden 2022 Umsatzerlöse von 194 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 91 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 40 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO2-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 220 Unternehmen investieren pro Jahr über 912 Millionen Euro. Künftig wollen 90 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.*

### Zahlen Daten Fakten 2024

*Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>*

### **Interessenvertretung:**

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V. • Invalidenstraße 91 • 10115 Berlin**  
Fon +49 30 58580-0 • [info@vku.de](mailto:info@vku.de) • [www.vku.de](http://www.vku.de)

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) begrüßt es, dass der Entwurf für die Beschaffungspraxis in kommunalen Unternehmen insgesamt machbare Anforderungen vorsieht. In einigen, wenigen Details möchten wir zudem Änderungen vorschlagen.

### **Anforderungen an Solar- sowie Onshore/Offshore-Technologien sind angemessen**

Sinnvoll ist es zunächst, dass der Entwurf nur solche Netto Null Technologien regelt, für die auf geeignete technische Regelwerke Bezug genommen werden kann und für die nicht bereits hinreichende rechtliche Vorgaben in anderen Rechtsakten der EU bestehen. Daher ist es richtig, einerseits Regelungen für Solartechnologien sowie für Onshore- und Offshore-Windkraftanlagen aufzunehmen und andererseits auf Regelungen für Wärmepumpen und Batterien zu verzichten.

Die neuen Vorgaben führen dazu, dass bei der öffentlichen Beschaffung von Solartechnologien sowie Onshore- und Offshore-Windkraftanlagen künftig weitere und damit strengere Umweltanforderungen verbindlich einzuhalten sind. Aber auch mit den vorgesehenen Anforderungen sollten Beschaffungen am Markt weiterhin durchführbar sein.

Eine weitere Anhebung der Anforderungen bzw. die zusätzliche Einführung weiterer qualitativer Vorgaben würden wir dagegen kritisch sehen. Denn derartige weitere Anforderungen würden mit einer erhöhten Komplexität und mit einem höheren Aufwand bei der Durchführung der Vergabeverfahren einhergehen. Dabei dürfte sich die Zahl der potenziellen Bieter zunächst verringern, da es kurzfristig zu Marktverengungen kommen könnte oder nicht alle grundsätzlich geeigneten Bieter die geforderten Nachweise kurzfristig erbringen können. Mit solchen Marktengpässen dürften Preissteigerungen einhergehen. Für entsprechende Mehrkosten fehlen allerdings bislang unterstützende Förderprogramme.

Auch angesichts des kurzfristig, zu Beginn des Jahres 2026 beabsichtigten Inkrafttretens der Vorgaben ist es richtig, dass Anforderungen verlangt werden bzw. dass auf Normen verwiesen wird, für die es in hinreichendem Umfang lieferbare Produkte gibt und die Nachweisführung etabliert ist. Bei der IEC-Norm für Photovoltaik-Module, auf die Erwagungsgrund 10 hinweist, muss allerdings auf den Standard EN IEC 61215:2021 hingewiesen werden (nicht auf EN IEC 6125:2021).

Daher möchten wir betonen, dass die vorliegenden Anforderungen in den Artikeln 2 und 3 des Entwurfs im Großen und Ganzen zweckmäßig, aber auch ausreichend sind.

Selbstverständlich können die technischen Anforderungen weiterentwickelt werden und zu einem späteren Zeitpunkt durch höhere Marktzugangsstandards ersetzt werden.

### **Klarstellung bei Nachweisregeln erforderlich**

Vorgaben über die Führung von Nachweisen über die Einhaltung der Anforderungen dieses Durchführungsrechtsaktes finden sich in Artikel 2 Abs- 6 sowie in Artikel 3 Abs. 3 S. 2 des Entwurfs. Verständlich und damit unproblematisch ist u. E. nur Artikel 3 Abs. 3 S. 2. Nach dieser Norm müssen die Bieter die Wiederverwertbarkeit der Flügel der Windkraftanlage nachweisen. Dies dürfte über Hinweise auf Herstellerangaben, Prüfsiegel oder ähnliches möglich sein.

Artikel 2 Abs. 6 ist dagegen nicht hinreichend klar formuliert. Auch hier müssen die Bieter die Einhaltung der betreffenden Anforderungen nachweisen. Die Überprüfung dieser Konformität erfolgt durch Messungen und Berechnungen unter Verwendung harmonisierter offizieller Normen oder anderer zuverlässiger, genauer und reproduzierbarer Testmethoden. Wie letzteres erfolgen soll und wer für die Überprüfung zuständig ist, bleibt unklar. Der zweite Halbsatz sollte daher gestrichen werden. Es sollte ausreichen, dass die Bieter die Einhaltung der Anforderungen nachweisen müssen. Dass dabei ein objektiver, diskriminierungsfreier und transparenter Maßstab anzuwenden ist, folgt bereits aus Absatz 7. Weitere Anforderungen an die Durchführung der Nachweiserbringung braucht es daher u. E. nicht.